



BH Oberpullendorf, Hauptstraße 56, 7350 Oberpullendorf

Oberpullendorf, am 22.03.2020  
Sachb.: Reiterits Miriam  
Tel.: +43 57 600-4444  
Fax: +43 57 600-4477  
E-Mail: [bh.oberpullendorf@bgld.gv.at](mailto:bh.oberpullendorf@bgld.gv.at)

**Zahl: OP-11-07-111-620**

**Betreff: Verordnung über die Absonderung von Einreisenden aus bestimmten Gebieten auf dem Landweg nach dem Epidemiegesetz 1950**

## **Verordnung**

Die Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf hat am 22.03.2020 aufgrund der §§ 7 und 24 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018 verordnet:

### **Verordnung über die Absonderung von Einreisenden aus bestimmten Gebieten auf dem Landweg nach dem Epidemiegesetz 1950**

#### **§ 1**

(1) Österreichische Staatsbürger und Fremde, die ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Verwaltungsbezirk Oberpullendorf haben, sind nach Reiserückkehr oder Einreise auf dem Landweg

1. aus den Staatsgebieten von Italien, Schweiz, Liechtenstein, Deutschland, Ungarn und Slowenien sowie

2. den österreichischen Gemeinden Flachau, Gasteinertal mit den Gemeinden Bad Gastein, Bad Hofgastein und Dorfgastein, Großarlital mit den Kommunen Großarl und Hüttschlag, Heiligenblut, gesamte Arlberg-Region mit Lech, Warth, Schröcken, Ortsteil Stuben der Gemeinde Klösterle und dem Land Tirol

verpflichtet, ab Rückkehr, unverzüglich eine 14-tägige selbstüberwachte Heimquarantäne, anzutreten und die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde darüber zu informieren (telefonisch, per Fax oder E-Mail).

(2) Ausgenommen vom Verbot des Abs. 1 sind Personen, die ein Gesundheitszeugnis (Anlage A) vorlegen, das bestätigt, dass der molekularbiologische Test aus SARS-CoV-2 negativ ist und das nicht älter als vier Tage ist.

## § 2

Die Bezirkshauptmannschaft kann auf Antrag mit Bescheid eine Ausnahme vom Verbot des § 1 Abs. 1 genehmigen, wenn der Antragsteller einen wichtigen Grund geltend machen kann. Ein solcher wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, bei einer beruflichen Tätigkeit

1. in einem Gesundheits-, Pflege- oder Sozialbetriebsberuf,
2. die für die Sicherheit der Bevölkerung erforderlich ist oder
3. die der Aufrechterhaltung der Grundversorgung der Bevölkerung dient.

Dies gilt jedenfalls auch für Freiwillige in Rettungsorganisationen und Feuerwehren.

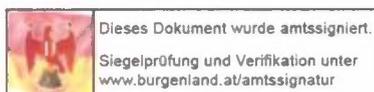
## § 3

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 40 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018, bestraft.

## § 4

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 3. April 2020 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann  
Mag. Klaus Trummer



**Ärztliches Zeugnis  
über Maßnahmen bei der Einreise auf dem Landweg aus SARS-CoV-2 Hoch-  
Risiko-Gebieten**

Es wird bescheinigt, dass

(Name)

.....  
.....

geboren am ..... In

.....

auf das Vorliegen von SARS-CoV-2 am ..... getestet  
wurde.

**Infektionsstatus zum Zeitpunkt der Testung**

SARS-CoV-2

pos:

neg:

....., am .....  
Unterschrift und Stampiglie des bescheinigenden Arztes

Zutreffendes ankreuzen